

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 09. März 2001

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 3. MERKBLATT – Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001**
- 4. MERKBLATT – Biogas für die Ernte 2001**

3. *MERKBLATT – Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001*

- I. Regelung**
- II. Beteiligte am Verfahren**
- III. Anbau- und Liefervertrag**
- IV. Ablieferungspflicht**
- V. Auszahlung der Stilllegungsflächenzahlung**
- VI. Bestimmungen für den Aufkäufer/Erstverarbeiter**
- VII. Regelungen zum Anbau mehrjähriger Kulturen**

Anhang I

Formblätter

4. *MERKBLATT – Biogas für die Ernte 2001*

- A) Regelung**
- B) Allgemeine Bestimmungen**

Teil I Erzeuger ist Betreiber

Teil II Erzeuger ist nicht Betreiber

Anhang

Beilagen

Nr. 3.

MERKBLATT – Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

I. Regelung

1. Allgemeines

Die Einführung der flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der EU ermöglicht auf konjunkturell stillgelegten Flächen "*Nachwachsende Rohstoffe*" anzubauen, die nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (Non-Food-Erzeugnisse). **Voraussetzung** dafür ist ein entsprechender **Anbau- und Liefervertrag**, der auch die Grundlage für die Stilllegungsflächenzahlung an den Landwirt darstellt.

Achtung:

Auf den Stilllegungsflächen, die mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, müssen alle vorgesehenen Verpflichtungen genauestens erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten diese Flächen als "bei der Kontrolle nicht vorgefunden", d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust der Stilllegungsflächenzahlung und in weiterer Folge des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen durch die **VO (EG) Nr. 2461/99**.

2. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**
 - Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 i.d.g.F.
 - **Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)**
- Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**.

3. Gemäß KPF-V2000 ist die AMA zuständig für

- die Kontrollen der Einhaltung der Förderungsvoraussetzung für nachwachsende Rohstoffe
- die Verwaltung und Freigabe der Sicherheit
- die Verwaltung des Kontrollexemplars T5 im innergemeinschaftlichen Handel mit nachwachsenden Rohstoffen.

4. Geltungsbestimmung

- 4.1. Diese Regelung umfasst alle Kulturen, die im Anhang I aufgelistet sind. Für den Anbau von **Hanf** auf Stilllegungsflächen werden Unterlagen gesondert von der AMA verlautbart.
- 4.2. Für Kulturen im **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** i.d.g.F. gelten die Vorschriften gemäß Punkt VII dieses Merkblattes.

Johanniskraut, Fingerhut und Mutterkorn wurden ebenfalls in Anhang II aufgenommen.

II. Beteiligte am Verfahren

In **Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** sind als wichtigste Beteiligte am Verfahren genannt:

- der Antragsteller/Erzeuger = Landwirt,
- der Aufkäufer als Vertragspartner des Erzeugers und
- der Erstverarbeiter

1. Erzeuger

Der Erzeuger ist verantwortlich für den Abschluss des vorgeschriebenen Anbau- und Liefervertrages, die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen ("Ausgangserzeugnisse") auf Stilllegungsflächen, sowie deren "**ortsübliche**" **Pflege**, Ernte und Ablieferung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf die Flächenzahlung, die er im Mehrfachantrag beantragen muss.

Pflichten des Erzeugers

- Der Erzeuger muss einen Anbau- und Liefervertrag bis zu den unter Punkt III.1.1 genannten Stichtagen abschließen und eine Ausfertigung dem Mehrfachantrag beilegen.
- Der Erzeuger muss den **gesamten** Aufwuchs dieser Fläche als Non-Food-Ware abliefern und die Erntemeldung an die AMA übermitteln (Formblatt E1).
- Die angebauten Kulturen müssen "ortsüblich" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.
- Der Erzeuger muss nach der Ablieferung **die Wiegescheine und Ankaufsrechnungen genau kontrollieren**. Ablieferungen von z.B. Industrieraps als Konsumraps führen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen. **Im Zuge von Vorortkontrollen bei den Aufkäufern werden auch die Ablieferungsmengen von Konsumware erhoben. Sollten hierbei große Ertragsunterschiede zwischen Konsum- und Industrieware bzw. ein zu hoher Ertrag bei der Konsumware auffallen, so werden die entsprechenden Landwirte seitens der AMA aufgefordert hierzu Stellung zu nehmen, da der Verdacht einer Falschablieferung besteht. Sind diese Stellungnahmen nicht plausibel, hat dies eine aliquote Kürzung der Kulturpflanzenflächenzahlung zur Folge.**
- **Der Erzeuger muss durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Aufkäufer die Vorlagefrist einhalten kann.** D.h., der Vertrag muss vor den unten genannten Stichtagen für Herbst und Frühjahrsaussaat abgeschlossen werden.

2. Aufkäufer

Vertragspartner des Erzeugers ist der Aufkäufer, d.h. in der Regel der traditionelle Getreidehandel. Es ist allerdings möglich, dass Erstverarbeiter oder auch Endverarbeiter direkt mit den Erzeugern Verträge abschließen und somit eine Doppelfunktion ausüben.

Gemäß **Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** ist der Aufkäufer jeder Unterzeichner des Anbau- und Liefervertrages, der auf eigene Rechnung die im **Anhang I** aufgeführten Ausgangserzeugnisse für die im **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** i.d.g.F. genannten Endverwendungszwecke erwirbt.

Erzeuger und Aufkäufer dürfen nicht ein und dieselbe Person sein.

Pflichten des Aufkäufers

- Nachvollziehbare Aufzeichnungen im Betrieb (siehe Merkblatt Punkt VI. 5)
- Übermittlung der Anbau- und Lieferverträge (Durchschlag mit Rückseite) an die AMA zu den gemäß **VO (EG) Nr. 2461/99** vorgeschriebenen Stichtagen (siehe Merkblatt Punkt III)
- Meldungen an die AMA (Liefermitteilung, siehe Merkblatt Punkt VI. 6)
- Sicherstellen, dass eine äquivalente Menge der Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Produkten, die nicht in erster Linie Lebens- oder Futtermittelzwecken dienen, verwendet wird.
- Kautionsstellung in voller Höhe (250 EURO/ha) bis spätestens 15. Mai 2001 bei der AMA, diese Kautionsstellung kann gegebenenfalls auch vom Erstverarbeiter hinterlegt werden.

3. Erstverarbeiter

Der Erstverarbeiter muss mindestens eine erste Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse zu den im Vertrag angegebenen Non-Food-Enderzeugnissen vornehmen. Es ist also möglich, aber nicht erforderlich, dass der Erstverarbeiter bereits das Enderzeugnis herstellt. Das Non-Food-Enderzeugnis kann in mehreren Verarbeitungsschritten in verschiedenen Verarbeitungsbetrieben hergestellt werden. Keine Verarbeitung stellen Tätigkeiten wie Reinigen und Trocknen dar.

Das Ausgangserzeugnis muss von einem Verarbeiter übernommen werden, der nicht mit der Person des Produzenten ident ist.

Pflichten des Verarbeiters

- Meldungen an die AMA (siehe Merkblatt Punkt VI. 6)
- Sicherstellen, dass eine gleich große Menge der Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Produkten, die nicht in erster Linie Lebens- oder Futtermittelzwecken dienen, verwendet wird.

III. Anbau- und Liefervertrag

Für jedes Ausgangserzeugnis gemäß Anhang I, das auf stillgelegten Flächen angebaut wird, ist ein Anbau- und Liefervertrag für Nachwachsende Rohstoffe zwischen Erzeuger (Landwirt) und Aufkäufer oder Erstverarbeiter abzuschließen. Wird dieselbe Kultur auch auf Nichtstilllegungsflächen angebaut, sind gesonderte Verträge unbedingt erforderlich. Die Verträge für Konsumflächen sind vom Aufkäufer jedoch **nicht** an die AMA zu übermitteln.

Der Erzeuger muss durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Aufkäufer die Vorlagefrist einhalten kann. D.h. der Vertrag muss vor den unten genannten Stichtagen für Herbst- und Frühjahrsaussaat abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich einen Postweg von bis zu 5 Tagen zu berücksichtigen; es kann jedoch ein FAX vorab gesendet werden, damit die Frist gewahrt wird.

1. Vorlage der Verträge

1.1 Eine Kopie des Vertrages ist vom Aufkäufer oder Erstverarbeiter bei der AMA zu folgenden Terminen vorzulegen (Eingangsstempel-AMA):

- bis zum **31. Jänner** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2000 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2001 ausgesät werden

Es reicht daher nicht aus, wenn die Verträge erst unmittelbar vor bzw. zu den Stichtagen zur Post gebracht werden. **Das Risiko der Übermittlung trägt der Aufkäufer.** Er kann sich z.B. nicht auf lange Postlaufzeiten oder den Verlust auf dem Postweg (Transportweg) berufen. Fallen die Stichtage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlagefrist **nicht**.

Werden die Verträge verspätet vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Verträge, die nach dem 15.05.2001 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe der Verträge sind die Flächenzahlungen an die Erzeuger gefährdet, was u.U. Schadensersatzansprüche des Erzeugers gegen den Aufkäufer in Höhe der abgelehnten Flächenzahlungen begründen kann.

1.2 Der Erzeuger legt seinen Vertrag dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und dem dort beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

Im

- **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während im
- **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

1.3 Formularverwechslungen

Da es in der Vergangenheit des öfteren zu Formularverwechslungen von Industrierapsverträgen und Konsumrapsverträgen gekommen ist, wird darauf hingewiesen, dass ein derartiger Irrtum zum Verlust sämtlicher der davon betroffenen Beihilfen führen kann!

2. Vertragsinhalt

Der Erzeuger ist dafür verantwortlich, dass der Vertrag vollständig ausgefüllt ist und nachfolgende Angaben (Art. 4) enthält:

- a) **Name** und **Anschrift** beider Vertragspartner
- b) **Betriebsnummer** des Erzeugers
- c) **Laufzeit** (Ernte 2001)

d) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.

e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses

f) **Voraussichtliche Erntemenge** sowie alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen: Da die Erntemenge bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezifferte Ertragsersparung) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträgen der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen.

g) Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage ist ab dem Herbstanbau 2000 nicht nur die für den **Non-food-Bereich** bestimmte **Nebenerzeugnismenge**, sondern auch die **Gesamtmenge der anfallenden Nebenerzeugnisse** anzugeben. Diese Gesamtmenge ist nach folgendem Schlüssel zu berechnen:

Auszugehen ist vom angegebenen voraussichtlichen Ertrag.

100 kg Raps- bzw. Rübensamen des KN-Codes 1205 00 90 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen

100 kg Sonnenblumenkerne der KN-Codes 1206 00 91 oder 1206 00 99 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen

100 kg Sojabohnen des KN-Codes 1201 00 90 entsprechen 78 kg Nebenerzeugnissen

Einige Beispiele:

Im Vertrag angegebener voraussichtlicher Ertrag:	<u>Gesamtmenge der anfallenden Nebenerzeugnisse bei:</u>	
	Raps, Rüben u. Sonnenblumen	Sojabohnen
1.800 kg/ha	1.008 kg	1.404 kg
1.900 kg/ha	1.064 kg	1.482 kg
2.000 kg/ha	1.120 kg	1.560 kg
2.100 kg/ha	1.176 kg	1.638 kg
2.200 kg/ha	1.232 kg	1.716 kg
2.300 kg/ha	1.288 kg	1.794 kg
2.400 kg/ha	1.344 kg	1.872 kg
2.500 kg/ha	1.400 kg	1.950 kg

h) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch bestimmbar sein)

i) Der vorgesehene **Endverwendungszweck** muss im Vertrag möglichst genau angegeben werden. Es können jedoch auch mehrere Endverwendungszwecke angegeben werden, bei Raps z.B. "RME und Schmierstoffe".

j) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Aufkäufer abzuliefern.

k) **Verpflichtung des Aufkäufers**, die Lieferung anzunehmen und die Verwendung einer äquivalenten Menge dieser Ausgangserzeugnisse für die zugelassenen Endverwendungszwecke innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen.

l) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

3. Anpassung oder Auflösung des Vertrages

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung können die Vertragspartner ihren Vertrag im gegenseitigen Einverständnis nur unter folgenden Umständen ändern oder auflösen:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

- Vorlage des aktuellen Vertrages (mit Unterschrift beider Vertragspartner) durch den Aufkäufer oder Erstverarbeiter an die AMA

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantierhöhung muss spätestens am 15.05.2001 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2001

Grundsätzlich können die Verträge wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

- Vorlage des geänderten Vertrags durch Aufkäufer oder Erstverarbeiter
- Anpassung der Sicherheit durch Aufkäufer oder Erstverarbeiter, sofern diese bereits hinterlegt wurde
- Übermittlung der Änderungen durch Erzeuger zum Mehrfachantrag

(Erzeuger legt Formblatt **E2** dem Mehrfachantrag bei, Aufkäufer übermittelt dieses Formblatt der Agrarmarkt Austria.)

c) Nach dem 15. Mai 2001

- Nur wenn der Antragsteller wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Vertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
- nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer **nachvollziehbaren Begründung**.
- Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann, und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Vertragsänderung zu einer Verringerung der vom Vertrag erfassten Fläche oder wird der Vertrag aufgelöst, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festzulegenden Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus dem Vertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

IV. Ablieferungspflicht

1. Grundsätze

a) aus der Sicht des Erzeugers:

Die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen im eigenen Betrieb ist ausgeschlossen (Ausnahme: Verwertung von Silage in betriebseigener Biogasanlage sowie Verfeuerung von Getreide ⇒ siehe gesonderte Merkblätter). Nach der Ernte muss der Erzeuger **sämtliche** von den Vertragsflächen geerntete Ausgangserzeugnisse an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter abliefern. Der Erzeuger hat der AMA eine Erntemeldung abzugeben, in der die nach Arten aufgeschlüsselte Gesamtmenge der geernteten Ausgangserzeugnisse angeführt ist, er bestätigt die Liefermenge sowie den Vertragspartner, dem er diese Erzeugnisse geliefert hat. In **ausreichend begründeten** Fällen können Fehlmengen bis zu 10% vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft akzeptiert werden bzw. im Fall der Vertragsänderung nach dem 15. Mai 2001 kann die AMA die Mengen verringern (vgl. III.3.c). Mindererträge, welche nicht akzeptiert werden können, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu Kürzungen der Flächenzahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

Die Anlieferung des Erntegutes durch den Landwirt hat getrennt von Konsumware zu erfolgen!

b) aus der Sicht des Aufkäufers bzw. Erstverarbeiters:

Der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter hat die Ausgangserzeugnisse unbeschadet eventueller Qualitätsmängel jedenfalls zu übernehmen, die Menge festzustellen, dem Erzeuger einen Lieferschein auszustellen und der AMA die Mitteilung über die erfolgte Anlieferung (Formblatt A1) zu machen. Details siehe unter Punkt VI.5. Sofern die Ausgangserzeugnisse nicht zur Weiterverarbeitung geeignet sind, muss der Aufkäufer der AMA für die Freigabe der Sicherheit dies nachweisen. Weiters muss er sicherstellen, dass das betreffende Ausgangserzeugnis in keiner Weise, weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand im Nahrungs- und Futtermittelbereich verwendet werden kann (z.B. durch eine Deponierechnung).

2. Repräsentative Erträge

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte repräsentative Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden (siehe Muster „Minderertragsmeldung“). Die auf den betreffenden Flächen angebauten Kulturpflanzen dürfen vor Ablauf des zehnten Tages ab Erstattung der Meldung (Eingang bei der AMA) nicht geerntet werden, damit alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können. **Wird vor dieser Frist geerntet, darf ein etwaiger Minderertrag von der AMA nicht anerkannt werden und ist deshalb durch einen Deckungskauf auszugleichen.**

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragsschätzung vor Ort gewährleistet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **gesamte** Aufwuchs der entsprechenden Fläche als Industrieware abgeliefert werden muss (nicht nur der repräsentative Ertrag)!

3. Hoflagerung

Eine Lagerung am eigenen Hof ist nur möglich, wenn zwischen Erzeuger und Aufkäufer ein Lagervertrag abgeschlossen wird, in dem festgelegt wird, ab welchem Zeitpunkt die betreffende Erntemenge für den Aufkäufer gelagert wird. Dieser Zeitpunkt gilt als Lieferung an den Aufkäufer. Vor der Einlagerung ist das Erntegut zu wiegen und zu bemustern, um rechtzeitig die Liefermitteilung bzw. die Erntemeldung an die AMA vornehmen zu können. Der Meldung an die AMA ist auch der Lagervertrag beizulegen.

V. Auszahlung der Stilllegungsflächenzahlung

Die Flächenzahlung für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die Erntemenge des Ausgangserzeugnisses *ordnungsgemäß* an den Aufkäufer oder den Erstverarbeiter abgeliefert wurde (Ausnahme bzw. Details siehe Ablieferungspflicht Pkt. IV)
-) die Erntemeldung mit dem Formblatt E1 an die AMA erfolgt ist,
-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Aufkäufer bei der AMA hinterlegt worden ist,
-) eine Liefermitteilung vom Aufkäufer mit dem Formblatt A1 erfolgt ist
-) die Bankgarantie vom Aufkäufer in voller Höhe hinterlegt worden ist,
-) der Anbau- und Liefervertrag vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist,
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

Bei zweijährigen Kulturen, bei denen die Ernte und folglich die Lieferung des Ausgangserzeugnisses erst im zweiten Anbaujahr erfolgen, wird die Zahlung während der zwei Jahre geleistet, die auf den Abschluss des Vertrages folgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Im ersten Jahr der Antragstellung:

-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Aufkäufer bei der AMA hinterlegt worden ist
-) der Anbau- und Liefervertrag vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat
-) die Sicherstellung zu mindestens 50 % hinterlegt wurde

Im zweiten Jahr der Antragstellung:

-) die vertraglich vereinbarte Menge des Ausgangserzeugnisses an den Aufkäufer oder den Erstverarbeiter geliefert worden ist (Ausnahme bzw. Details siehe Ablieferungspflicht Pkt. IV)
-) die Erntemeldung mit dem Formblatt E1 an die AMA erfolgt ist
-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages vom Aufkäufer bei der AMA hinterlegt worden ist
-) eine Liefermitteilung vom Aufkäufer mit dem Formblatt A1 erfolgt ist
-) die Bankgarantie vom Aufkäufer in voller Höhe hinterlegt worden ist
-) der Anbau- und Liefervertrag (Kopie) vom Erzeuger dem Mehrfachantrag beigelegt worden ist
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

VI. Bestimmungen für den Aufkäufer/Erstverarbeiter

1. Übermittlung des Anbau- und Liefervertrages (Punkt III.1.1 sowie III.3)

2. Sicherheitsleistung

Um die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen, hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter eine Sicherheit in der Höhe von **250 EURO pro Hektar** (ATS 3.440,08 je ha) zu leisten.

Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie nach dem Muster des Formblattes S1 oder für den jeweiligen Gesamtbetrag in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt S2) zu stellen. Dieser ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche anzufügen.

Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2001 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Zahlung an den Förderungswerber kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Vertragsfläche hinterlegt wurde.

3. Non-Food Erzeugnisse, Endverwendungszweck

Die auf den stillgelegten Flächen angebauten Ausgangserzeugnisse müssen in erster Linie der Herstellung von Non-Food-Enderzeugnissen dienen. Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter kann jedoch die wichtigsten beabsichtigten Endverwendungszwecke ändern, nachdem die vertraglich vereinbarten Ausgangserzeugnisse dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter geliefert und die entsprechenden Mitteilungspflichten erfüllt wurden.

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter hat der Agrarmarkt Austria die erforderlichen Angaben über die betreffende Verarbeitungskette und insbesondere Angaben zu den Preisen und technischen Verarbeitungskoeffizienten zu übermitteln.

Tarifierung nach dem Gemeinsamen Zolltarif:

Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten ist im Gegensatz zu der genauen Aufzählung der Ausgangserzeugnisse keine umfassende Auflistung der möglichen Enderzeugnisse möglich. **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** definiert deshalb den Endverwendungszweck der Verarbeitungserzeugnisse auf Basis des gemeinsamen Zolltarifs (kombinierte Nomenklatur, KN-Code). Danach dürfen die Ausgangserzeugnisse nur zu solchen Enderzeugnissen verarbeitet werden, die nicht in erster Linie als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden (Non-Food-Erzeugnisse). Bei Unklarheiten über die richtige Bezeichnung oder Zuordnung zum Zolltarif ist eine verbindliche Zolltarifauskunft (bei den Zollbehörden) einzuholen.

Dies ist insbesondere bei der Verarbeitung von Heil- und Arzneipflanzen zu empfehlen. Gesundheitstees unter Verwendung von Kamille, Melisse, Baldrian oder Pfefferminze sind noch dem Sektor menschliche Ernährung zuzuordnen und somit keine Arzneimittel. Ebenso zählen homöopathische Mittel nicht zu den Arzneimitteln, sondern zum Lebensmittelbereich. Ein zulässiger Verwendungszweck wäre hier erst bei der Verarbeitung zu Produkten wie Cremes, Tinkturen, Salben oder Pillen mit Dosierungsvorschriften erreicht.

Verbot der Doppelförderung:

Erzeugnisse, für die im Rahmen der Industriestärke- und Zuckerregelung eine Produktionserstattung vorgesehen ist, können nicht als zulässige Non-Food-Enderzeugnisse anerkannt werden. Das Verbot der Doppelförderung betrifft somit Stärkeerzeugnisse aus Kartoffeln, Getreide, Mais, Reis sowie bestimmte Zuckererzeugnisse aus Zuckerrüben. Dabei ist es unerheblich, ob für die Stärkeherstellung eine EU-Beihilfe oder auch der Stärkehersteller im Einzelfall die Produktionserstattung tatsächlich in Anspruch nimmt.

Verarbeitung von z.B. Mais zu Stärke gilt als Verletzung einer Hauptpflicht, es verfällt daher die Sicherheit in voller Höhe.

Verpackungsmaterial aus Mais und Getreide ist bei entsprechendem Nachweis des Verkaufs an Firmen, die das Verpackungsmaterial verwenden, zugelassen.

Bei Faserlein und Hanf dürfen nur die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 genannten Sorten ausgesät werden. Eine Verarbeitung im Textilbereich ist unzulässig.

Kraft- und Brennstoffe:

Zulässige Endverwendungszwecke sind die Verbrennung in Energieanlagen und der Einsatz als Kraftstoff.

Die Verbrennung in Energieanlagen kann z.B. für Ganzpflanzen in Trocknungsanlagen in Frage kommen. Auch Getreide und Ölsaaten können unbearbeitet verbrannt werden.

Rapsöl kann in entsprechend umgerüsteten Heizungsanlagen pur oder vermischt verbrannt werden.

Die Verwendung von Pflanzenöl als Kraftstoff ist auf zwei Arten möglich:

Durch Anpassung des Motors an das Pflanzenöl oder durch Anpassung des Öls an den Motor. Speziell umgerüstete oder konzipierte PKW-, LKW- oder Traktormotoren können mit reinem Pflanzenöl betrieben werden (Fahrtenbuch, Vergällung). Die Anpassung des Öls an den Motor nach der zweiten Alternative geschieht in erster Linie durch Umesterung des Öls, d.h. durch die Herstellung von Rapsmethylester (RME). RME kann ohne weiteren Zusatz in Dieselmotoren verwendet werden.

Zu beachten ist, dass der für die Freigabe der Sicherheit maßgebliche Non-Food-Endverwendungszweck erst dann erreicht ist, wenn das für die menschliche oder tierische Ernährung noch geeignete Pflanzenöl so verändert wurde, dass es für diese Bestimmung nicht mehr in Frage kommt. Am Beispiel Rapsöl ist das der Zeitpunkt

- der Veresterung,
- der Mischung, Zubereitung (z.B. Tessol, Zugabe von Additiven oder Mischung mit Mineralölen im Tank), oder
- der Verbrennung in Heizungsanlagen und Motoren (beim Einsatz als reines Pflanzenöl).

Verarbeitung innerhalb der EU

Die Ausgangserzeugnisse müssen innerhalb der EU zu den angegebenen und zugelassenen Non-Food-Erzeugnissen verarbeitet werden. Auch Be- und Verarbeitungen im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs sind ausschließlich innerhalb der EU zulässig. Soll die Zwischen- oder Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgen, muss für die Lieferung der Ausgangs- oder Zwischenerzeugnisse dorthin ein Kontrollexemplar T5 beantragt werden. Die Kontrolle der Verarbeitung erfolgt durch die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedsstaates, in dem die Verarbeitung stattfindet. Diese Stelle bestätigt die Verarbeitung durch eine besondere Bescheinigung, nach deren Vorlage die Sicherheit freigegeben wird.

4. Nebenerzeugnisse

Neben- und Nachprodukte, die bei der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse anfallen, dürfen als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden, wenn ihr wirtschaftlicher Wert niedriger ist als der des Hauptproduktes. Andernfalls verfällt die Kautionsklausel. Verschiedene Verarbeitungsstufen werden dabei jeweils getrennt bewertet.

Für die Berechnung des wirtschaftlichen Wertes werden die durchschnittlichen Preise des vergangenen Wirtschaftsjahres herangezogen (Grund dafür ist der Umstand, dass beim Abschluss des Anbau- und Liefervertrages für die jeweiligen Anbau- und Verwendungsentscheidungen lediglich diese Preissituation maßgebend sein konnte).

Bei kalt gepresstem Öl mit einer Ausbeute von weniger als ca. 30% besteht die Gefahr, dass in Einzelfällen der Wert des Rapskuchens den des Rapsöls übersteigt. Damit wäre die Verwendung des Grunderzeugnisses vorwiegend im **technischen Bereich nicht mehr gegeben.**

Bei einzelnen anderen Erzeugnissen kann sich das Wertverhältnis ebenfalls entscheidend zugunsten der Nebenprodukte auswirken, wie z.B. bei der Verwendung von Leinöl im chemisch-technischen Bereich, da der anfallende Leinkuchen verhältnismäßig hochwertig ist.

Auch bei der Nutzung von Getreide als nachwachsender Rohstoff wird der Wert des Körnerertrages für gewöhnlich höher sein als der Erlös des Strohs für die Verwendung im technischen Bereich (Verbrennung, Dämmplatten etc.). Der Hauptverwendungszweck im technischen Bereich muss in diesen Fällen daher auch für die Getreidekörner nachgewiesen werden.

5. Aufzeichnungspflichten

Zur Kontrolle der im Vertrag genannten Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung die gesamte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses vorwiegend zu Non-Food-Erzeugnissen zu verarbeiten, sind Aufkäufer, Erst- und Endverarbeiter verpflichtet, über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in Form einer eigenständigen **Lager- und Bestandsbuchhaltung** Aufzeichnungen zu führen.

Aufkäufer

Gemäß **Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** muss die Buchhaltung des Aufkäufers mindestens folgende Eintragungen enthalten:

- die Mengen aller gekauften und zum Zweck der Verarbeitung verkauften Ausgangserzeugnisse
- Name und Anschrift der anschließenden Käufer/Verarbeiter.

Zu Kontrollzwecken sind somit mindestens folgende Aufzeichnungen und Unterlagen zu führen, die in übersichtlicher Art und Weise im Betrieb zur Verfügung stehen müssen:

- Anbau- und Liefervertrag,
- Wareneingangsbelege (Lieferschein etc.), diese müssen die Unterschriften des Erzeugers und des Aufkäufers aufweisen.
- Wiegescheine
- Belege bezüglich der Beschaffenheitsfeststellungen (Atteste, Ausdrucke etc.),
- Erzeugerabrechnungen; Im Falle der Belieferung eines Erst- bzw. Endverarbeiters über eine zwischengeschaltete Lieferpartei im Rahmen eines Deckungskaufes, sind auch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen Bestandteil der oben angeführten Unterlagen.

Verarbeiter

Der Verarbeiter, d.h. der Erst- und Endverarbeiter, hat gem. **Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** mindestens folgende Eintragungen in seiner Buchhaltung vorzunehmen:

- die Mengen aller zum Zweck der Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse
- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie die Mengen und Arten der dabei gewonnenen Enderzeugnisse und der Neben- und Nachprodukte
- Verarbeitungsverluste
- vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis
- die Mengen und Arten der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse sowie die erzielten Preise
- Name und Anschrift des Käufers/Verarbeiters (im Falle des Weiterverkaufes)

Diese Aufzeichnungen haben mindestens monatlich zu erfolgen.

Diese Aufzeichnungspflichten gelten auch für besondere Endverwendungen wie z.B. Vermischen, Zugabe von Additiven und Verbrennen. Diese Verarbeitungsschritte müssen nach Rezepturen, Anteilen, technischen Abläufen etc. dokumentiert sein.

Für den Einsatz von Erzeugnissen (z.B. Pflanzenöl) zum Betrieb von Heizungen, Motoren und Fahrzeugen müssen vom Betreiber als Endverarbeiter Aufzeichnungen über den Einkauf des Erzeugnisses (Pflanzenöl), die Lagerung, den Zeitpunkt und den Umfang von Tankfüllungen, Betriebszeiten und Verbrauch geführt werden.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Non-Food-Endverwendung sicherzustellen.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

6. Mitteilungspflicht (Liefermitteilung)

Für die in **Art. 13, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** vorgeschriebenen Mitteilungspflichten liegen bei der AMA Mustervordrucke auf. **Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nicht-Ablieferung seitens des Landwirts eine Leermeldung an die AMA zu übermitteln ist. Um die Bearbeitung zu erleichtern, sind unbedingt die Registriernummern anzugeben, welche nach der Erfassung der Verträge von der AMA mitgeteilt werden.**

Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Aufkäufer

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter, der die Ausgangserzeugnisse vom Erzeuger erhalten hat, ist verpflichtet der AMA die erfolgte Lieferung durch den Erzeuger mit dem Formblatt A1 mitzuteilen.

Folgende Termine sind einzuhalten (Eingang bei der AMA):

-) bis spätestens 15. September 2001 für Raps, Rübsen und Erbsen
-) bis spätestens 15. November 2001 für Sonnenblumen und alle übrigen Kulturen
-) bis spätestens 30. November 2001 für Mais

Bei zu spät eingebrachten Liefermitteilungen (A1) verfallen 15% der Sicherheit der zugrundeliegenden Fläche.

Prinzipiell wird empfohlen, die Liefermitteilung so bald wie möglich an die AMA zu übermitteln, um eine rasche Auszahlung zu ermöglichen.

Die AMA kann in begründeten Einzelfällen, speziell wenn die Ernte nach den oben genannten Terminen erfolgt, eine spätere Meldung genehmigen.

In dieser Mitteilung sind alle Lieferungen pro Erzeuger/Vertrag zusammenzufassen. Eine tageweise Zusammenfassung von Einzellieferungen soll gewährleisten, dass z.B. witterungsbedingte Beschaffenheitsschwankungen bei der Gewichtsfeststellung ausreichend berücksichtigt werden können.

Stellt die AMA ein Unterschreiten des Mindestertrags fest und fordert sie den Erzeuger zur Nachlieferung (Deckungskauf) auf, so ist für diese Nachlieferung eine gesonderte Liefererklärung

vorzulegen. Auf der Liefererklärung ist das Feld „Nachmeldung wegen Erfüllung der Lieferpflicht“ anzukreuzen.

Der Gewichtsfeststellung jeder vom Erzeuger angelieferten Erntemenge kommt besondere Bedeutung zu, da sie der Kontrolle der Einhaltung des festgesetzten repräsentativen Ertrages dient und die Berechnungsgrundlage für die späteren Verarbeitungsnachweise bildet.

Die Verwiegung muss auf einer geeichten Waage erfolgen. Wird die Verwiegung mittels einer nicht auf dem Betriebsgelände gelegenen, geeichten Waage durchgeführt, so ist zu gewährleisten, dass die Waage den Prüforganen zugänglich ist.

Das erntefrische Erzeugnis soll nach einer Vorreinigung gewogen, bemustert und bei Bedarf getrocknet werden.

Der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz ist mit den allgemein üblichen Methoden festzustellen (u.a. Schnellbestimmer). Für Ölsaaten und Getreide ist dabei zu beachten, dass diese Geräte ebenfalls geeicht sein müssen. Die dabei festgestellten, und auch der Abrechnung mit dem Erzeuger zugrunde gelegten Werte bilden die Grundlage für die Ermittlung der Liefermenge.

Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses

Die Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erst- oder Endverarbeiter hat der Aufkäufer der AMA innerhalb von **40 Arbeitstagen** mittels Formblatt **A2** mitzuteilen.

Mehrere Teillieferungen können auf einer Mitteilung zusammengefasst werden.

Für die Berechnung der 40 Arbeitstage wird das Datum der ersten Lieferung herangezogen.

Die Lieferung an einen Verarbeiter aus Beständen des Aufkäufers muss nicht zwingend aus Vertragsware bestehen (Äquivalenzprinzip).

Bedient sich der Aufkäufer dabei eines Zwischenhändlers, muss er der AMA spätestens innerhalb von **40 Arbeitstagen**, nachdem der Erstverarbeiter das Ausgangserzeugnis erhalten hat, Namen und Anschrift der zwischengeschalteten Lieferparteien sowie Name und Anschrift des Erstverarbeiters mitteilen (mittels Formblatt **A4**)

Jede zwischengeschaltete Lieferpartei hat der AMA innerhalb von **40 Arbeitstagen** nach der Lieferung an den Verarbeiter Mitteilung zu erstatten (**A3**).

Der Erstverarbeiter hat den Empfang des Ausgangserzeugnisses mittels Formblatt (**A2 oder A3**) zu bestätigen. Diese Empfangsbestätigungen sind auch dann abzugeben, wenn der Erstverarbeiter bereits das Non-Food-Enderzeugnis herstellt, also auch der Endverarbeiter ist.

In der Empfangsbestätigung sind die Werte für Feuchtigkeit und Fremdbesatz anzugeben, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden

Mitteilung der Erstverarbeitung

Die Mitteilung über die erfolgte Erstverarbeitung ist mittels Formblatt (**V1**) bei der AMA abzugeben.

Bei der Verarbeitung von Mengen verschiedener Aufkäufer bzw. Vorlieferanten sind die Verarbeitungsmengen entsprechend aufzuteilen und zuzuordnen.

Für die Angabe des Verarbeitungskoeffizienten reicht es aus, wenn für einen bestimmten Verarbeitungszeitraum der ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

Mitteilung des Endverarbeiters

Die Mitteilung über die Endverarbeitung ist mit dem Formblatt (V2) der AMA anzuzeigen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

7. Äquivalenzprinzip

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter als Vertragspartner des Erzeugers muss garantieren, dass eine gleich große Menge der betreffenden Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Non-Food-Erzeugnissen verwendet wird (Äquivalenzprinzip – Formblatt V4).

Das bedeutet, dass die an den Aufkäufer gelieferte Vertragsmenge nicht getrennt von anderen gelagert und verarbeitet werden muss. Die Identität des Ausgangserzeugnisses kann nach Ablieferung untergehen.

Der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter kann beliebig andere in seinem bzw. im Besitz von Dritten (zwischen geschaltete Lieferpartei, Deckungskauf) befindliche gleichartige Ausgangserzeugnisse zur Weiterlieferung und ggf. auch zur Endverarbeitung verwenden. Vertragsmengen unterschiedlicher Herkunft sowie unterschiedlicher Besitzer können somit auch vermengt werden.

Damit eröffnet das Äquivalenzprinzip die Möglichkeit, unnötige Transportkosten zu vermeiden.

Dabei ist zu beachten, **dass jeder Schritt in der Abwicklung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgedeckt und buchmäßig nachvollziehbar sein muss bzw. mit einem entsprechenden Formblatt gemeldet werden muss.**

Das Äquivalenzprinzip gilt auch in den Fällen, in denen Aufkäufer und Erstverarbeiter in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben. Falls aufgrund von Deckungskäufen kein Warentransport zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, ist auch die Ausstellung eines T5-Kontroll-exemplares nicht erforderlich. Die Deckungskäufe und Verarbeitungen sind den zuständigen Behörden jedoch anzuzeigen, damit zur Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Bescheinigung erstellt werden kann.

8. Verwendungsnachweis, Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe der Sicherheit ist mittels Formblatt (V3) bei der AMA zu beantragen.

Die Sicherheit wird aliquot freigegeben, wenn der Aufkäufer der AMA den Nachweis erbringt, dass ein Teil der Vertragsmenge des Ausgangserzeugnisses in erster Linie zu einem Non-Food-Erzeugnis verarbeitet wurde.

Die Sicherheit, die der Aufkäufer hinterlegt hat, kann auch dann freigegeben werden, wenn an seiner Stelle der Erstverarbeiter eine entsprechende Sicherheit bei der AMA hinterlegt hat.

Mit dem Antrag auf Freigabe der Sicherheit ist zusätzlich eine förmliche Bestätigung des Verarbeitungsbetriebes, der das Non-Food-Enderzeugnis hergestellt hat, mittels Formblatt (V2) der AMA vorzulegen. Diese Erklärung gilt als Nachweis der Verarbeitung.

Diese Nachweise können die Verarbeitungsmengen für mehrere Verträge abdecken, zulässig sind allerdings auch Nachweise über Teilmengen eines Vertrages. Die im Freigabeantrag angeführten Mengen müssen den Anbau- und Lieferverträgen einzelner Landwirte zugeordnet sein.

Die Herstellung des Non-Food-Enderzeugnisses muss bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte des Ausgangserzeugnisses durch den Erzeuger an den Aufkäufer erfolgen. (Für das Erntejahr 2001 ist das der 31. Juli 2003).

Im Falle der Verarbeitung von "Eruca-Raps" ist es für die Freigabe der Sicherheit ausreichend, wenn der Verkauf des Öls an einen Endverarbeiter im chemisch-technischen Bereich nachgewiesen wird.

Die Nachweispflicht trägt die **Vertragspartei, die die Sicherheit** als Garantie für die Verwendung im

Non-Food-Bereich **gestellt hat**, d.h. der Aufkäufer bzw. Verarbeiter, und zwar unabhängig davon, ob das Non-Food-Erzeugnis von ihm als Erstverarbeiter oder in mehreren Produktionsschritten von anderen Verarbeitungsbetrieben hergestellt wurde.

Im Falle der Herstellung des Non-Food-Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat ist für die Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Verarbeitungsbestätigung der dort zuständigen Behörde, sowie die Vorlage des Kontroll-exemplares T5 erforderlich.

Falls der Vertrag nach Vorlage bei der AMA geändert oder aufgelöst wurde (vgl. Pkt. III. 3.), ist gemeinsam mit dem Freigabeantrag eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Kann der Nachweis über die Verwendung einer gleichgroßen Menge des Ausgangserzeugnisses zu Non-Food-Erzeugnissen vom Aufkäufer nicht erbracht werden, verfällt die gestellte Sicherheit. Für den Erzeuger hat dies keine Auswirkungen, da er seinen Anspruch auf Stilllegungsflächenzahlung behält, wenn er seine Vertragspflichten erfüllt hat.

VII. Regelungen zum Anbau mehrjähriger Kulturen

Angebaut werden dürfen (Anhang II der VO (EG) Nr. 2461/1999)

1. Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren.
KN Code: ex 0602 90 41
2. Bäume, Sträucher und Büsche, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211 und des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.
KN Code: ex 0602 90 49.
3. Mehrjährige Freilandpflanzen (z.B. *Miscanthus sinensis*), ausgenommen diejenigen, die für Lebens- und/oder Futtermittelzwecke verwendet werden können, insbesondere diejenigen, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211, ausgenommen Lavendel, Lavandin und Salbei, sowie des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen.
KN Code: ex 0602 90 51
4. *Euphorbia lathyris*, *Sylibum marianum* und *Isatis tinctoria*.
KN Code: ex 0602 90 59

NEU: KN-Code 1211 90 95

5. ***Digitalis lanata* (Fingerhut), *Secale cornutum* (Mutterkorn) und *Hypericum perforatum* (Johanniskraut), ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.**

Vertrag und Sicherheit

Ein **Vertrag** mit einem Aufkäufer/Erstverarbeiter und die Stellung einer Sicherheit (Bankgarantie) sind **nicht erforderlich**.

Ein Antragsteller, der die stillgelegten Flächen für den Anbau der Kulturpflanzen nach **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** nutzen will, muss sich, um den Anspruch auf Flächenzahlungen zu erwerben, bei der AMA im Zuge der Einreichung des ersten Beihilfeantrages "Flächen" im Falle der Verwendung oder des Verkaufes der betreffenden Ausgangserzeugnisse verpflichten, dass diese für die Zwecke gemäß **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2461/99** bestimmt sind.

Der Antragsteller hat der AMA die stillgelegten Parzellen, die entsprechenden Kulturen (Baumarten) sowie den Anbauzyklus und die voraussichtliche Zahl der Ernten mit seinem Beihilfeantrag "Flächen" mitzuteilen.

Diese Flächen sind jährlich der Agrarmarkt Austria mitzuteilen.

Diese Mitteilungen und die Verpflichtungserklärung können z.B. im Rahmen eines "Anbau- und Liefervertrages" bis zum 15.05.2001 dem Mehrfachantrag beigelegt werden.

Für "**Schnellwüchsige Forstgehölze**" ist dem Mehrfachantrag das Formblatt F1 (siehe Anlage) beizulegen.

In den Folgejahren ist jeweils eine Kopie dieses Formblattes dem Mehrfachantrag beizulegen!

Achtung:

Feldstücke, die im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zl. 26.048/10-II/C 12/92 eine Förderung für Kurzumtriebsflächen erhalten haben (10 Jahre Vertragsdauer), können nicht für die Produktion von Nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.

ANHANG I

Einjährige Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen ¹⁾

<i>Gemeinsamer Zolltarif</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
0602 90 59	Andere Freilandpflanzen (z.B. Kenaf Hibiscus Cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Sylibum marianum und Isatis tinctoria
0701 90 10	Kartoffeln
ex 0713 10 90	Futtererbsen (Pisum arvense L.), nicht zur Aussaat bestimmt
0713 50 00	Puffbohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 0714 90	Topinambur - vorausgesetzt, dass er keinem Hydrolyseprozess unterzogen wird, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in seinem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofruktose oder als ein Nacherzeugnis
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
ex 0810 90 85	Früchte der Art Aronia arbutifolia, Sanddorn und Holunder
0904 20	Früchte der Gattung "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte
0910 50 00	Curry
0910 99 10	Samen von Bockshornklee
ex 0910 99 91	Gewürze, nicht in Mischungen
ex 0910 99 99	Gewürze, nicht in Mischungen
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1002 00 00	Roggen, nicht zur Aussaat bestimmt
1003 00 90	Gerste, nicht zur Aussaat bestimmt
1004 00 00	Hafer, nicht zur Aussaat bestimmt
1005 90 00	Mais (Körnermais), nicht zur Aussaat bestimmt
1007 00 90	Körnersorghum, außer Hybriden zur Aussaat
ex 1008 10 00	Buchweizen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 20 00	Hirse, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 10	Triticale, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 90	Anderes Getreide, nicht zur Aussaat bestimmt
1201 00 90	Sojabohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
1202 20 00	Erdnüsse, geschält
ex 1205 00 90	Raps- oder Rübsensamen, nicht zur Aussaat bestimmt - nur die in Artikel 4 Absätze 1 und 2, Buchstaben a), b) und e) der Verordnung (EG) Nr. 2316/99 der Kommission (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) genannten Sorten
1206 00 91	Sonnenblumenkerne, nicht zur Aussaat bestimmt
1206 00 99	
1207 30 90	Rizinussamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 40 90	Sesamsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 50 90	Senfsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 60 90	Saflorsamen, nicht zur Aussaat bestimmt

1207 99 99	Andere Ölsamen oder ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1209 29	Bitterlupine
ex 1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art außer Lavendel, Lavandin und Salbei
1212 91	Zuckerrüben (sofern daraus weder als Zwischenerzeugnis noch als Neben- oder Nacherzeugnis Zucker gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 hergestellt wird)
1212 99 10	Zichorienwurzeln (vorausgesetzt, dass sie keinem Hydrolyseprozess unterzogen werden, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in ihrem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofruktose oder als ein Nacherzeugnis)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 14	Pflanzliche Stoffe der zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren, zu Polsterzwecken sowie zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Besensorgho)

- ¹⁾ Für den Anbau von Hanf auf Stilllegungsflächen werden Unterlagen gesondert von der Agrarmarkt Austria verlautbart!

Formblätter

Muster „Anbau- und Liefervertrag“

Muster „Minderertragsmeldung“

Formblatt A1

Formblatt A2

Formblatt A3

Formblatt A4

Formblatt E1

Formblatt E2

Formblatt S1

Formblatt S2

Formblatt V1

Formblatt V2

Formblatt V3

Formblatt V4

Formblatt F1

NACHWACHSENDE ROHSTOFFE
ANBAU- UND LIEFERVERTRAG
 für der Ernte 2001
 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 auf Stilllegungsflächen

abgeschlossen zwischen
 dem Lagerhaus/der Handelsfirma, Adresse

einerseits,
 im folgenden kurz **Aufkäufer** genannt,

Aufkäufer

und dem nachfolgend genannten Erzeuger (Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes) andererseits,
 im folgenden kurz **Erzeuger** genannt:

Angaben zum Erzeuger:

Zuname (in Blockschrift)	Vorname	Betriebsnummer
Postleitzahl	Ort	
Straße	Haus Nr.	BBK

I. Gegenstand dieses Vertrages ist der Anbau vonErnte 2001 auf stillgelegten Flächen, und die Übernahme der von dieser Fläche erwachsenen Ernte durch den Aufkäufer.

Erstverarbeiter:

Herbstaussaat Frühljahrsaussaat

Gesamte Vertragsfläche		Voraussichtlicher
ha	ar	Ertrag kg/ha

Menge der anfallenden Nebenerzeugnisse:	kg/ha
davon <u>nicht</u> für den Lebens- bzw. Futtermittelbereich bestimmt:	kg/ha

Berechnungsschlüssel für die anfallenden Nebenerzeugnisse:

Auszugehen ist vom angegebenen voraussichtlichen Ertrag:
 100 kg Raps- bzw. Rübensamen des KN-Codes 1205 00 90 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen
 100 kg Sonnenblumenkerne der KN-Codes 1206 00 91 oder 1206 00 99 entsprechen 56 kg Nebenerzeugnissen
 100 kg Sojabohnen des KN-Codes 1201 00 90 entsprechen 78 kg Nebenerzeugnissen
Die unterzeichneten Parteien erklären ausdrücklich die Einhaltung der auf der Rückseite angeführten Bedingungen und Verpflichtungen.

.....
 Ort, Datum

.....
 firmenmäßige Zeichnung des Aufkäufers

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift des Erzeugers

Vertragsrückseite

Der **Erzeuger** erklärt ausdrücklich, dass die Vertragsfläche allen in der Verordnung (EG) Nr. 1251/99, der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 sowie der Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000 – KPF-V 2000 angeführten Voraussetzungen für den Anspruch auf Flächenzahlungen entspricht.

II. Endverwendungszweck gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999:

Der (Die) produzierte wird vorwiegend als
(Non-Food Erzeugnis) genutzt.

III. Laufzeit des Vertrages: Dieser Vertrag bezieht sich auf das Erntejahr 2001.

IV. Voraussichtlicher Ertrag

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt die repräsentativen Erträge unmittelbar vor der Ernte fest. Die Liefermenge des Ausgangserzeugnisses darf den repräsentativen Ertrag nicht unterschreiten. Liegt die Liefermenge unter dem repräsentativen Ertrag (Lieferverpflichtung) muß der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf die Stilllegungsflächenzahlung nicht zu verlieren. Ist bereits vor der Ernte (z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse) erkennbar, dass der Erzeuger seine Lieferverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann, müssen beide Vertragspartner die AMA unverzüglich schriftlich informieren. Die betroffenen Feldstücke sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Kontrolle des dargestellten Sachverhaltes ermöglicht.

V. Lieferbedingungen

Der **Aufkäufer** verpflichtet sich, das gesamte Erntegut vom **Erzeuger** auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Qualitätsnormen

.....
.....
.....

VI. Verpflichtung des Erzeugers

Der **Erzeuger** liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche an den Aufkäufer ab.

Der Erzeuger bestätigt, dass die im Vertrag angeführten Flächen mit den Flächen der Feldstücke in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages 2001 übereinstimmen.

VII. Verpflichtung des Aufkäufers

Der **Aufkäufer** hinterlegt bis spätestens **31. Jänner 2001** (Herbstanbau) bzw. bis **15. Mai 2001** (Frühjahrsanbau) eine Kopie des Vertrages bei der AMA.

Der **Aufkäufer** teilt der AMA bis spätestens 15. September des Erntejahres für Raps, Rübsen und Erbsen; bis spätestens 30. November des Erntejahres für Mais, bis spätestens 15. November des Erntejahres für alle übrigen Kulturen nach jeder Anlieferung bzw. nach jeder Weiterlieferung des Ausgangserzeugnisses binnen 40 Arbeitstagen dessen Art und Menge (Formblatt A1 bzw. A2 [oder A3 und A4] des Merkblattes "Nachwachsende Rohstoffe") mit.

Der **Aufkäufer** garantiert die Verwendung einer äquivalenten Menge dieses Ausgangserzeugnisses zur Herstellung eines oder mehrerer der im Anhang III der Verordnung (EG) Nr.2461/1999 genannten Enderzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft.

VIII. Sicherheit gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999:

Der **Aufkäufer** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 250 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2001** bei der AMA in Wien (1 EURO entspricht 13,7603 ATS)

IX. Der Kaufpreis: (z.B. ATS/kg)

X. Weitere Bestimmungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das "Börsenschiedsgericht für landwirtschaftliche Produkte" in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Der Erzeuger erteilt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen.

Das **Original** verbleibt beim **Erzeuger**, ein **Durchschlag** beim **Aufkäufer**, ein **Durchschlag** ist der **Agrarmarkt Austria** zu übermitteln.



Dresdner Straße 70
1201 Wien

Vertragsänderung
„Minderertragsmeldung“

für Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen der Ernte 2001

Erzeuger:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Betriebsnummer: _____

Zuständige Bezirksbauernkammer: _____

Vertragspartner (Aufkäufer): _____

REGISTRIERNUMMER: _____*)

Betroffene Kultur: _____

Geschädigte Fläche: _____ ha Feldstücknummer(n): _____

Bezeichnung Feldstück(e): _____

Begründung für den Minderertrag:

Ertragsschätzung: _____ kg / ha

Die betroffene Fläche darf innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Meldung bei der AMA nicht geerntet oder bearbeitet werden! Erfolgt die Ernte innerhalb dieser Frist vor erfolgter Vorortkontrolle, so kann ein etwaiger Minderertrag von der AMA nicht anerkannt werden.
Bei Übermittlung dieser Meldung per FAX: **Faxrufnummer 01/33 151 298**

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

*) Ist Ihnen die Registriernummer nicht bekannt, so kann diese Zeile freigelassen werden!



A1

**Mitteilung des Aufkäufers oder Erstverarbeiters
über die Anlieferung
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ernte 2001

Aufkäufer:

Endverarbeiter *)

Registriernummer:

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Übernahmestelle:

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Geliefertes Ausgangserzeugnis:

Kultur: _____

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag **)

- Gesamte Vertragsmenge Teillieferung Restlieferung
 Berichtigung Nachmeldung zur Erfüllung der Lieferpflicht

Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:

Betriebsnummer: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift des Erzeugers

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung d. Aufk.

*) ist der Aufkäufer gleichzeitig Endverarbeiter

**) Jede Einzellieferung ist anzugeben



**Mitteilung des Aufkäufers über die Weiterlieferung
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

A2

Ernte 2001

A Aufkäufer: Vertragsnummer:

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

B Weitergeliefertes Ausgangserzeugnis:

Kultur: _____ Rohgewicht kg: _____

Empfänger (Erstverarbeiter):

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Die Lieferung über die obengenannte Menge erfolgte durch:

- den Aufkäufer
- die beauftragte Übernahmestelle: _____
- in Auftrag eines Großhändlers

Die zur Weiterlieferung bestimmte Menge ist auf folgende Verträge anzurechnen:
Betriebsnummer(n) Namen und Anschrift des Erzeugers (ggf. gesondertes Blatt):

**Mitteilung des Erstverarbeiters über den Empfang der
Ausgangserzeugnisse
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Die Lieferung des in Buchstaben B angegebenen Grunderzeugnisses wird wie folgt bestätigt:

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag *)

Aufkäufer
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Erstverarbeiter
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter bei der AMA abzugeben.

*) Jede Einzelanlieferung ist anzugeben.



Mitteilung der zwischengeschalteten Lieferpartei über die Weiterlieferung gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99

A3

Ernte 2001

A Zwischengeschaltete Lieferpartei:

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

B Weitergeliefertes Ausgangserzeugnis:

Warenart: _____ Rohgewicht kg _____

C Empfänger (Erstverarbeiter):

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

D Aufkäufer, dessen Lieferverpflichtung abgegolten wird

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

E im Auftrag eines Großhändlers:

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

F Die Weiterlieferung ist auf folgende Verträge (Anbau- und Liefervertrag) anzurechnen:
gesondertes Beiblatt (Name, Anschrift des Erzeugers und dessen Betriebsnummer, Menge, Fläche)

Mitteilung des Erstverarbeiters über den Empfang der Ausgangserzeugnisse
gem. Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99

Die Lieferung des in Buchstaben B angegebenen Grunderzeugnisses wird wie folgt bestätigt:

Rohgewicht in kg	Feuchtigkeit in %	Fremdbesatz in %	Standardgewicht netto in kg	Liefertag *)

zwischengeschaltete Lieferpartei
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Erstverarbeiter
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter bzw. Zwischenlieferanten bei der AMA abzugeben. Jede Einzelanlieferung ist anzugeben.



A4

Mitteilung des Aufkäufers über die Einschaltung zwischengeschalteter Lieferparteien gem. Art. 13 Abs. 4. der Verordnung (EG) Nr. 2461/99

Ernte 2001

1. Aufkäufer/Großhändler:

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

2. Zwischengeschaltete Lieferpartei, die die Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Erstverarbeiter vornehmen wird

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

3. Weitergeliefertes Ausgangserzeugnis

Warenart: _____ Rohgewicht kg _____

4. Lagerort (Lagerstelle):

Name/Firma: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

5. Das weitergelieferte Ausgangserzeugnis ist auf folgende Verträge (Anbau- und Lieferverträge) anzurechnen:

gesondertes Beiblatt (Name, Anschrift und Betriebsnummer der Erzeugers)

Aufkäufer
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Zwischengeschaltete Lieferpartei oder Lagerstelle
firmenmäßige Zeichnung/Ort/Datum

Diese Mitteilung muss innerhalb von 40 Arbeitstagen, nachdem die Lieferung erfolgt ist, abgegeben werden.



ERNTEMELDUNG

für " Nachwachsende Rohstoffe " **Ernte 2001**

E1

Erzeuger:

Betr.Nr.:

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung:

Straße, Haus-Nr., Ortsteil:

Plz. / Ort:

Telefon:

Aufkäufer:

Name: _____

Anschrift: _____

Rechnungsnummer Lieferscheinnummer	Lieferzeitraum	Nettogewicht in kg	Kultur

Summe: _____

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des Erzeugers
--------------------	-------------------------------------



E2

FLÄCHENÄNDERUNG
eines Anbau- und Liefervertrages
für Nachwachsende Rohstoffe der **Ernte 2001**

Kultur: _____

Änderung der Vertragsfläche von _____, ha (alte Fläche)

auf _____, ha (neue Fläche)

Begründung: _____

Aufkäufer:

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Erzeuger:

Name: _____ Betriebsnr.: _____

Anschrift: _____

Unterschrift des Erzeugers

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung d. Aufkäufers

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2001</i>
Verordnung (EG) Nr. 2461/99 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: Stück/kg

Fläche: Hektar

Sicherheit €..... je Stück/100 kg

Sicherheit €..... je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 3. MERKBLATT – Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantiekunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens ³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2001</i>
<i>Verordnung (EG) Nr. 2461/99</i> ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.



V1

**Mitteilung des Erstverarbeiters über die Verarbeitung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ernte 2001

Erstverarbeiter:

lfd.Nr.:

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Rohgewicht: _____ kg Standardgewicht (netto): _____ kg

Lieferzeitraum: _____

Die Ablieferung wurde mittels Weiterlieferungs- /Empfangsmittelung(en) (A2 oder A3) Nr.: _____
der AMA mitgeteilt.

Vorlieferant:

Name /Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Hergestelltes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: _____ Menge: _____ kg

Verarbeitungszeitraum: _____

Dabei angefallene Neben-/Nachprodukte:

Non-food

Bezeichnung: _____ Menge: _____ kg

Lebens- oder Futtermittel:

Bezeichnung: _____ Menge: _____ kg

Verarbeitungskoeffizient: _____

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Für jeden Vertrag ist eine gesonderte Verarbeitungsmitteilung abzugeben; hierunter fallen auch Lohnverarbeitungen



Agrar Markt Austria

Verarbeitungsnachweis des Endverarbeiters
gem. **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

V2

Ernte 2001

Endverarbeiter:

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Auftraggeber / Aufkäufer:

Name / Firma: _____

Anschrift: _____

Vorlieferant:

Name / Firma: _____

Anschrift: _____

Angeliefertes Ausgangserzeugnis / Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: _____

Rohgewicht: _____ kg Standardgewicht (netto): _____ kg

Lieferzeitraum: _____

Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: _____ Menge: _____ kg

Endverwendungszweck: _____

Verarbeitungszeitraum: _____ Verarbeitungskoeffizient: _____

Verarbeitungsstätte:*) _____

Dabei angefallene Neben-/Nachprodukte:

Non-food:

Bezeichnung: _____ Menge: _____ kg

Lebens- oder Futtermittel:

Bezeichnung: _____ Menge: _____ kg

Verwendung als Kraft-/Brennstoff:

Art der Verwendung: _____

Ort der Verwendung: _____

Verwendungszeitraum: _____

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

*) Falls abweichend von Pkt.1



V3

**Antrag auf Freigabe der Sicherheit
gem. Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ernte 2001

lfd.Nr.:

Sicherheitsleistender (Aufkäufer):

Name / Firma: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Vertragsordnung: *)

Betriebsnummer: _____

Zwischenhändler: _____

Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Verarb. Menge: _____ kg Standardgewicht (netto): _____ kg

Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: _____ Menge : _____ kg

Verarbeitungsnachweis(e) (**Muster V2**): ist/sind beigefügt wurden bereits übersandt

Endverarbeiter / Firma: _____

Bei Endverarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat:

- die erledigten Kontroll Exemplare T5 sind als Anlage aufgelistet und beigefügt
- die Kontrollmitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates wurde beantragt

Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte

insgesamt über _____ ha anteilig über _____ ha freizugeben.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

*) Die Betriebsnummern sind den jeweils beauftragten Abwicklungsfirmen zuzuordnen und als Anlage aufzulisten.



V4

MITTEILUNG
über den Kauf äquivalenter Mengen von Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnissen zur
Endverarbeitung
gemäß **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

Ausgangserzeugnis Zwischenerzeugnis

1. Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter (anderer Mitgliedstaat):

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Mitgliedstaat: _____

2. Österreichischer Endverarbeiter:

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

3. Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnis:

Erntejahr: _____

Menge	Bezeichnung	Kontraktnummer Kontraktdatum	Voraussichtlicher Verarbeitungszeitpunkt

4. Zeitraum, in dem der Tausch erfolgt: _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift/Firmenstempel des
Aufkäufers bzw. Erstverarbeiters (Pkt.1)

Unterschrift/Firmenstempel des
Endverarbeiters (Pkt. 2)



ZUNAME, Vorname / Unternehmensbezeichnung

--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebs-Nr.

Betriebsanschrift: PLZ, Ort, Straße

F1

Anmeldung zu Flächenstilllegung
"Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von
höchstens 10 Jahren gemäß VO (EG) Nr. 2461/99

Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages "Flächen."

Die im Folgenden angeführten Flächen werden auf der Flächennutzungsliste mit der Nutzung "Energieholz" eingetragen

Feldstücksnummer	Feldstückbezeichnung	Feldstücksgröße		beabsichtigte Umtriebszeit in Jahren	Baumart
		ha	a		

Der Antragsteller, der seine Flächen ganz oder teilweise mit schnellwachsenden Forstgehölzen nutzt, verpflichtet sich im Falle der Verwendung oder des Verkaufs der betreffenden Ausgangserzeugnisse, dass diese für die Zwecke gemäß **Anhang III der VO 2461/99** (Enderzeugnisse für den Non-food-Bereich) verwendet werden.

- Eigenbedarf (z.B.: Hackgut)
- Belieferung einer örtlichen Biomasseheizungsanlage
- Sonstige Vermarktung Name und Anschrift des Abnehmers:

Sollte die Anlage der Energieholzfläche nicht zustande kommen, verzögert oder in abgeänderter Form erfolgen, hat der Antragsteller umgehend die Agrarmarkt Austria zu informieren

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

A. Regelung

a) Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 2461/1999
 - Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 i.d.g.F.
 - Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)
- Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**.

b) Allgemeines

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 ist es dem Landwirt gestattet, das auf bestimmten stillgelegten Flächen geerntete Ausgangserzeugnis in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten.

Achtung:

Auf den Stilllegungsflächen, die mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, müssen alle vorgesehenen Verpflichtungen genauestens erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten diese Flächen als "bei der Kontrolle nicht vorgefunden", d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust des Stilllegungsausgleiches und in weiterer Folge des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen durch die **VO (EG) Nr. 2461/1999**.

B. Allgemeine Bestimmungen

a) Ausgangserzeugnisse

Als Ausgangserzeugnisse gelten alle im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2461/99 angeführten Erzeugnisse (siehe auch Anhang) mit Ausnahme von Futterraps.

Der Erzeuger ist verantwortlich für die Produktion dieser in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag genannten nachwachsenden Rohstoffe ("Ausgangserzeugnisse") auf Stilllegungsflächen, sowie deren "ortsübliche" **Pflege**, Ernte und ordnungsgemässe Verwendung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf Flächenzahlung, die er im Mehrfachantrag beantragen muss. Pro Stilllegungsperiode ist nur der Anbau und die Beantragung von einer Kulturart möglich. Untersaaten sind zulässig. Der Anbau von Futterraps für die Erzeugung von Biogas ist, wie bereits erwähnt, ausgeschlossen.

b) Enderzeugnis

Als Enderzeugnis ist nur Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zulässig!

Zum INHALT dieses Merkblattes:

Für Landwirte, die den Aufwuchs der eigenen Stilllegungsfläche in ihrer Biogasanlage verwerten (**Erzeuger ist Betreiber**), gilt **Teil I** dieses Merkblattes. Es werden hier **alle Verpflichtungen** angeführt, die der **Betreiber einer Biogasanlage** bei der Verwertung von Kulturen von stillgelegten Flächen zu erfüllen hat.

Für Landwirte, die mit dem Betreiber einer Biogasanlage Verträge abschließen und ihm ihren Stilllegungsaufwuchs liefern (**Erzeuger ist nicht Betreiber**), gilt **Teil II** dieses Merkblattes.

Die entsprechenden Formblätter finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

TEIL I (Erzeuger ist Betreiber)

1. Anbau- und Verpflichtungserklärung:

1.1. Inhalt der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Betreiber der Biogasanlage hat für seine eigenen Ausgangserzeugnisse eine Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA zu hinterlegen.

Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

- a) **Name und Anschrift**
- b) **Betriebsnummer**
- c) **Laufzeit** (Ernte 2001)
- d) Die gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind nur die im Anhang I der VO (EG) Nr. 2461/1999 angegebenen Ausgangserzeugnisse)
- f) **Voraussichtliche Erntemenge** (handelsübliche bzw. silierfähige Qualität)
Da die Erntemenge bei Erstellung der Anbau- und Verpflichtungserklärung naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Für Silomais und Corn-Cob-mix ist mindestens der niedrigste Ertrag des letzten Jahres einzutragen.
- g) **Verpflichtungserklärung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Biogasanlage zu verwerten.
- h) **Unterschrift** sowie Datum

Die Erklärung kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

1.2. Vorlage der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Erzeuger legt die Anbau- und Verpflichtungserklärung

a) dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen in der Anbau- und Verpflichtungserklärung müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und der beigelegten Erklärung ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während
- in der **Anbau- und Verpflichtungserklärung** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

b) übermittelt eine Kopie dieser Anbau- und Verpflichtungserklärung für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:

- bis zum **31. Jänner** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2000 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2001 ausgesät werden

Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

Wird die Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Anbau- und Verpflichtungserklärungen, die nach dem 15.05.2001 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Anbau- und Verpflichtungserklärungen sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

Nützt der Betreiber der Biogasanlage auch den Aufwuchs von Stilllegungspflanzen anderer Landwirte, die ihm Ausgangserzeugnisse (bzw. Silage) liefern, schließt er mit diesen entsprechende Anbau- und Lieferverträge ab und tritt somit als Aufkäufer auf. Somit gelten für ihn sämtliche Pflichten als Aufkäufer gemäß Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001.

So ist der Betreiber verpflichtet diese Verträge bis zu den oben genannten Stichtagen an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

Die Landwirte müssen eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages ihrem Mehrfachantrag beilegen.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung der Anbau- und Verpflichtungserklärung

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann die Erklärung nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

- a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage der aktuellen Anbau- und Verpflichtungserklärung an die AMA.

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantie-Erhöhung muss spätestens am 15.05.2001 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen. Die Bankgarantie kann nicht im Zuge der MFA-Abgabe auf der BBK hinterlegt werden.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2001

Grundsätzlich kann die Anbau- und Verpflichtungserklärung wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage der geänderten Erklärung bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2001

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das in der Anbau- und Verpflichtungserklärung genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.
-) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der von der Anbau- und Verpflichtungserklärung erfassten Fläche oder wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung widerrufen, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus der Anbau- und Verpflichtungserklärung genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

2. Sicherheit

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Betreiber der Biogasanlage eine Sicherheit in der Höhe von **250 EURO pro Hektar** (ATS 3.440,08 je ha) zu leisten. Dies gilt sowohl für seine eigenen Flächen als auch für die Flächen seiner Vertragspartner. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie nach dem Muster des Formblattes **S1** oder für den jeweiligen Gesamtbetrag in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt **S2**) zu stellen. Dieser ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche anzufügen.

Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2001 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Flächenzahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Fläche hinterlegt wurde.

3. Ernte und Silierung

3.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte schriftlich** zu informieren. Die Ernte darf ohne vorherige Genehmigung der Agrarmarkt Austria nicht beginnen und NUR unter Aufsicht der AMA stattfinden. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**.

Dabei ist zu beachten, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.08.2001 zu erfolgen hat. Der Erzeuger ist zur Ablieferung des gesamten auf der Stilllegungsfläche erzeugten Aufwuchses verpflichtet.

Im Falle einer Nichtmeldung bzw. im Falle einer Durchführung der Ernte ohne der Anwesenheit eines AMA-Kontrollors werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen andern Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

3.2. Repräsentativer Ertrag

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen "ortsüblich" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

3.3. Verwiegung

Bei der Anlieferung vom Feld wird vor der Silierung das Erntegut durch die AMA stichprobenweise verwogen.

3.4. Versetzen mit Gülle

Die Silierung hat unmittelbar nach der Ernte unter Aufsicht eines AMA-Kontrollors zu erfolgen.

Als zulässige Siloformen werden Rundsilos, Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmässige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo unter Aufsicht des AMA-Kontrollors ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschliessen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfütterung von Erzeugnissen, denen Fäkalien zugesetzt wurden, futtermittelrechtlich verboten ist.

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt **BV1** der AMA zu melden.

4. Verarbeitung und Freigabe der Sicherheit

4.1. Verarbeitung

Die Öffnung des Silos ist der AMA drei Tage im voraus zu melden. Der Betreiber der Biogasanlage meldet die Anlieferungen der einzelnen Landwirte (Vertragspartner) mittels Formblatt **BA1**. Die Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 ist der AMA mittels Formblatt **BV2 monatlich** nachzuweisen.

ACHTUNG:

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss eine Zulassungskontrolle erfolgen. Hierbei kommt es zu einer Befragung des Betreibers hinsichtlich der technischen Verarbeitungskoeffizienten, Erstellung eines Lageplans sowie des Produktionsablaufes etc. Der Betreiber der Biogasanlage gibt vor der ersten Verarbeitung der AMA die Verfahren zur Mengenüberprüfung bekannt. Diese Verfahren sind von der AMA zu genehmigen.

Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Die Verarbeitung zu Biogas hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses folgt (31. Juli 2003).

4.2. Freigabe der Sicherheit

Im Falle einer korrekten Abwicklung und ordnungskonformer Endverarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 kann die Freigabe der gestellten Sicherheit mittels Formblatt **BV3** beantragt werden.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (siehe Pkt.5) nicht oder nur unvollständig vorliegen, verfällt die Sicherheit.

5. Aufzeichnungspflichten

Zur Kontrolle der genannten Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung die gesamte Menge des betreffenden Ausgangserzeugnisses zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in einem Bestandesbuch Aufzeichnungen zu führen.

Aufzuzeichnen sind:

- die Menge aller zum Zweck der Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse
- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie
- die Mengen des produzierten Enderzeugnisses
- Verarbeitungsverluste
- Verarbeitungskoeffizienten (wieviel m³ Silage sind für 100 kWh Strom notwendig)
- eventuell vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis
- die Mengen der verkauften oder abgegebenen Enderzeugnisse sowie die erzielten Preise
- Name und Anschrift der Käufer des Enderzeugnisses (im Falle des Weiterverkaufes)

Diese Aufzeichnungen haben mindestens monatlich zu erfolgen.

Monatlich haben auch die Meldungen mittels Formblatt **BV2** über die Verarbeitung des vergangenen Monats zu erfolgen.

Die AMA kann je nach Lage des Einzelfalles entsprechende Auflagen erteilen, um die Non-Food-Endverwendung sicherzustellen. Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die Aufzeichnungspflichten nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

6. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses unter der Aufsicht der AMA geerntet, und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
-) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen, auch wenn in diesem Fall die Erntemeldung von einem AMA-Kontrollor vorgenommen wurde,
-) eine Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde,
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde,
-) die Anbau- und Verpflichtungserklärung dem Mehrfachantrag beigelegt wurde,
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2001 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.

TEIL II (Erzeuger ist nicht Betreiber)

1. Anbau- und Liefervertrag:

1.1. Inhalt des Anbau- und Liefervertrages:

Der Landwirt muss mit dem Betreiber der Biogasanlage einen Anbau- und Liefervertrag abschließen.

Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

- a) **Name und Anschrift** beider Vertragspartner
- b) **Betriebsnummer** des Erzeugers
- c) **Laufzeit** (Ernte 2001)
- d) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig sind nur die im Anhang I angegebenen Ausgangserzeugnisse)
- f) **Voraussichtliche Erntemenge** sowie alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen: Da die Erntemenge bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Für Silomais und Corn-Cob-mix ist mindestens der niedrigste Ertrag des letzten Jahres einzutragen.
- g) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch bestimmbar sein)
- h) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Betreiber der Biogasanlage abzuliefern.
- i) **Verpflichtung des Betreibers der Biogasanlage**, die Lieferung anzunehmen und die gesamte Menge der gelieferten Ausgangserzeugnisse in seiner Biogasanlage zu verwerten.
- j) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Vertretung (BBK, landw. Bezirksreferat) zu nennen.

1.2. Vorlage des Anbau- und Liefervertrages

Der Erzeuger legt den Anbau- und Liefervertrag

a) dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und dem beigelegten Vertrag beigelegten ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während
- im **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

b) der Betreiber übermittelt eine Kopie dieses Vertrages für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:

- bis zum **31. Jänner** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2000 ausgesät werden
- bis zum **15. Mai** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2001 ausgesät werden

Wird der Anbau- und Liefervertrag nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

Wird der Anbau- und Liefervertrag verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Erklärungen bzw. Verträge, die nach dem 15.05.2001 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung des Anbau- und Liefervertrages

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann der Vertrag nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage des aktuellen Anbau- und Liefervertrages an die AMA.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2001

Grundsätzlich kann der Anbau- und Liefervertrag wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden.

Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage des geänderten Vertrags bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2001

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Anbau- und Liefervertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.
-) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann, und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der vom Anbau- und Liefervertrag erfassten Fläche oder wird der Anbau- und Liefervertrag aufgelöst, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus dem Anbau- und Liefervertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

2. Ernte und Silierung

2.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte schriftlich** zu informieren. Die Ernte darf ohne vorherige Genehmigung der Agrarmarkt Austria nicht beginnen und NUR unter Aufsicht der AMA stattfinden. Bei mehrschnittigen Ausgangserzeugnissen (Klee, Gras) gilt diese Bestimmung für **alle Schnitte**. Dabei ist zu beachten, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.08.2001 zu erfolgen hat. Der Erzeuger ist zur Ablieferung des gesamten auf der Vertragsfläche erzeugten Aufwuchses verpflichtet.

Im Falle einer Nichtmeldung bzw. im Falle einer Durchführung der Ernte ohne der Anwesenheit eines AMA-Kontrollors werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

2.2. Repräsentativer Ertrag

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

2.3. Verwiegung

Bei der Anlieferung vom Feld wird vor der Silierung das Erntegut durch die AMA stichprobenweise verwogen.

2.4. Versetzen mit Gülle

Die Silierung hat unmittelbar nach der Ernte unter Aufsicht eines AMA-Kontrollors zu erfolgen. Als zulässige Siloformen werden Rundsilos, Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmässige Form gewährleistet sein.

Jeweils nach 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo unter Aufsicht des AMA-Kontrollors ganzflächig mit Gülle übergossen, um auszuschliessen, dass das Erntegut für Futtermittelzwecke verwendet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfütterung von Erzeugnissen, denen Fäkalien zugesetzt wurden, futtermittelrechtlich verboten ist.

Diese Vermischung mit Gülle gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt **BV1** der AMA zu melden.

Die Öffnung des Silos ist der AMA drei Tage im voraus zu melden.

3. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses unter der Aufsicht der AMA geerntet, und entsprechend mit Gülle (Formblatt BV1) versetzt wurde
-) für die Auszahlung der Flächenzahlung ist eine Erntemeldung vorzulegen, auch wenn in diesem Fall die Erntemeldung von einem AMA-Kontrollor vorgenommen wurde.
-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen vom Betreiber der Anlage bei der AMA hinterlegt wurde,
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag vom Betreiber der Anlage hinterlegt wurde,
-) der Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachantrag beigelegt wurde,
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2001 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.

ANHANG

Einjährige Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen

<i>Gemeinsamer Zolltarif</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>
0602 90 59	Andere Freilandpflanzen (z.B. Kenaf Hibiscus Cannabinus L. und Chenopodium), ausgenommen Euphorbia lathyris, Sylibum marianum und Isatis tinctoria
0701 90 10	Kartoffeln
ex 0713 10 90	Futtererbsen (Pisum arvense L.), nicht zur Aussaat bestimmt
0713 50 00	Puffbohnen und Ackerbohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 0714 90	Topinambur - vorausgesetzt, dass er keinem Hydrolyseprozess unterzogen wird, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in seinem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofructose oder als ein Nacherzeugnis
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
ex 0810 90 85	Früchte der Art Aronia arbutifolia, Sanddorn und Holunder
0904 20	Früchte der Gattung "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte
0910 50 00	Curry
0910 99 10	Samen von Bockshornklee
ex 0910 99 91	Gewürze, nicht in Mischungen
ex 0910 99 99	Gewürze, nicht in Mischungen
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1002 00 00	Roggen, nicht zur Aussaat bestimmt
1003 00 90	Gerste, nicht zur Aussaat bestimmt
1004 00 00	Hafer, nicht zur Aussaat bestimmt
1005 90 00	Mais (Körnermais), nicht zur Aussaat bestimmt
1007 00 90	Körnersorghum, außer Hybriden zur Aussaat
ex 1008 10 00	Buchweizen, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 20 00	Hirse, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 10	Triticale, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1008 90 90	Anderes Getreide, nicht zur Aussaat bestimmt
1201 00 90	Sojabohnen, nicht zur Aussaat bestimmt
1202 20 00	Erdnüsse, geschält
ex 1205 00 90	Raps- oder Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt - nur die in Artikel 4 Absätze 1 und 2, Buchstaben a), b) und e) der Verordnung (EG) Nr. 2316/99 der Kommission (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) genannten Sorten
1206 00 91 1206 00 99	Sonnenblumenkerne, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 30 90	Rizinussamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 40 90	Sesamsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 50 90	Senfsamen, nicht zur Aussaat bestimmt
1207 60 90	Saflorsamen, nicht zur Aussaat bestimmt

1207 99 99	Andere Ölsamen oder ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat bestimmt
ex 1209 29	Bitterlupine
ex 1211	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art außer Lavendel, Lavandin und Salbei
1212 91	Zuckerrüben (sofern daraus weder als Zwischenerzeugnis noch als Neben- oder Nacherzeugnis Zucker gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 hergestellt wird)
1212 99 10	Zichorienwurzeln (vorausgesetzt, dass sie keinem Hydrolyseprozess unterzogen werden, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission definiert ist, entweder in ihrem natürlichen Stadium oder als ein Zwischenerzeugnis wie Inulin oder als ein Nebenerzeugnis wie Oligofruktose oder als ein Nacherzeugnis)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 14	Pflanzliche Stoffe der zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren, zu Polsterzwecken sowie zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Arten, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Besensorgho)

Beilagen:

Übersicht über die wichtigsten Fristen

Muster Anbau- und Verpflichtungserklärung

Muster Anbau- und Liefervertrag

Formblatt BA1 . . . Mitteilung über die Anlieferung

Formblatt S1 . . . Einzelbetragsbankgarantie

Formblatt S2 . . . Höchstbetragsbankgarantie

Formblatt BV1 . . . Mitteilung über die Erstverarbeitung

Formblatt BV2 . . . Mitteilung über die Endverarbeitung

Formblatt BV3 . . . Antrag auf Freigabe der Sicherheit

Übersicht über die wichtigsten Fristen (für Betreiber und Erzeuger)

<u>bis spätestens 31.01.2001</u>	Übermittlung der Verpflichtungserklärungen bzw. Anbau- und Lieferverträge an die AMA (Eingang) für Wintersaaten durch den Betreiber der Biogasanlage
<u>bis spätestens 15.05.2001</u>	Übermittlung der Verpflichtungserklärungen bzw. Anbau- und Lieferverträge an die AMA (Eingang) für Sommersaaten durch den Betreiber der Biogasanlage
<u>bis spätestens 15.05.2001</u>	Übermittlung der Bankgarantie <u>an die AMA</u> (Eingang) durch den Betreiber der Biogasanlage
<u>Abgabe MFA</u>	Beilegen der Verpflichtungserklärung bzw. des Anbau- und Liefervertrages zum Mehrfachantrag durch den Betreiber (Verpflichtungserklärung) bzw. Erzeuger (Anbau- und Liefervertrag). Die entsprechenden Flächen müssen im Mehrfachantrag richtig deklariert sein und mit der Verpflichtungserklärung / dem Anbau- und Liefervertrag übereinstimmen
<u>spätestens 3 Tage vor der Ernte</u>	schriftliche Mitteilung der Ernte durch den Erzeuger (kann auch der Anlagenbetreiber für seine Vertragspartner melden). Nach Abschluss der Silierarbeiten ist die Denaturierung (= Erstverarbeitung) mittels Formblatt BV1 nachzuweisen
<u>3 Tage vor Siloöffnung</u>	Meldung der Öffnung des Silos durch den Betreiber der Biogasanlage (Falls der Silo nicht dem Betreiber der Biogasanlage gehört, sondern einem Vertragspartner kann auch dieser die Öffnung melden)
<u>am Ende jedes Monats</u>	Der Betreiber der Anlage meldet am Ende jedes Monats die jeweilige Verarbeitungsmenge mittels Formblatt BV2
<u>nach Verarbeitung der Gesamtmenge</u>	Ist die gesamte Menge verarbeitet, ist dies durch den Betreiber der Anlage der AMA zu melden. Nach erfolgter Verarbeitungskontrolle kann mit dem Formblatt BV3 die Freigabe der Sicherheit beantragt werden. Die entsprechende Menge muss spätestens am 31. Juli 2003 zu Biogas verarbeitet sein.
<u>Außerdem:</u>	<u>Vor der erstmaligen Inbetriebnahme</u> der Anlage ist dies vom Anlagenbetreiber der Agrarmarkt Austria <u>rechtzeitig</u> zu melden. Es wird daraufhin ein Termin für eine Zulassungskontrolle vereinbart.



Anbau- und Verpflichtungserklärung ¹⁾
des landwirtschaftlichen Erzeugers bei Verwendung in der betriebseigenen
Biogasanlage

1. Erzeuger:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Betriebsnummer: _____

Zuständige Bezirksbauernkammer: _____

2. Anbaufläche:

ha	ar

3. Erntejahr: _____

4. Ausgangserzeugnis: Wintersaat Sommersaat

Bezeichnung: _____

5. Voraussichtlicher Ernteertrag ²⁾: _____
(handelsübliche bzw. silierfähige Qualität)

6. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Stilllegungsflächen in meiner betriebseigenen Biogasanlage zu verwerten.

Zu beachten ist: bei mehrschnittigen Erzeugnissen (Klee, Gras etc.) gilt dies für alle Schnitte, wobei zu beachten ist, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.8.2001 zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers
(= Betreiber der Biogasanlage)

1) Vorlagefristen: für Wintersaaten bis spätestens 31.01.2001, für Sommersaaten bis spätestens 15.05.2001

2) Es ist mindestens der Mindstertrag des letzten Jahres einzutragen. Für Körnermais ist mindestens der Durchschnitt aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden.

NACHWACHSENDE ROHSTOFFE
ANBAU- UND LIEFERVERTRAG
für der Ernte 2001
zur Verwertung in Biogasanlagen

Abgeschlossen zwischen
dem Betreiber der Biogasanlage

einerseits,
im folgenden kurz **Betreiber** genannt,

Betreiber

und dem nachfolgend genannten Erzeuger und
Antragsteller auf Flächenzahlung
(Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes)
andererseits,
im folgenden kurz **Erzeuger** genannt:

Eingang bei der AMA

Angaben zum **Erzeuger**:

.....
Zuname (in Blockschrift)

.....
Vorname

.....
Betriebsnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Straße

.....
Haus Nr.

.....
BBK

I. Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Herbstaussaat

Frühjahrsaussaat

Gesamte Vertragsfläche		Voraussichtlicher
Ha	ar	Ertrag *)

*) siehe Rückseite

Die unterzeichneten Parteien erklären ausdrücklich die Einhaltung der auf der Rückseite angeführten Bedingungen und Verpflichtungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betreibers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erzeugers

Der **Erzeuger** erklärt ausdrücklich, daß die Vertragsflächen allen in der Verordnung (EG) Nr. 1251/99, der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 sowie der Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000 angeführten Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszahlungen entsprechen.

II. Endverwendungszweck gemäß Verordnung (EG) Nr. 2461/1999:

Der (Die) produziertewird in Biogasanlagen verwertet.

Vertragsrückseite:

III. Laufzeit des Vertrages: Dieser Vertrag bezieht sich auf das Erntejahr 2001.

IV. Voraussichtlicher Ertrag:

Bei Silomais, Corn-Cob-Mix etc. ist mindestens der Mindestertrag des letzten Jahres einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der AMA aufgenommen werden. Für Körnermais ist mindestens der Durchschnitt aus den repräsentativen Erträgen der letzten zwei Jahre einzutragen.

Die Agrarmarkt Austria schätzt die Ernteerträge der im Vertrag genannten oder vertraglich gebundenen Ausgangserzeugnisse unmittelbar vor der Ernte (repräsentative Erträge). Die Liefermenge des Ausgangserzeugnisses darf den repräsentativen Ertrag nicht unterschreiten. Liegt die Liefermenge unter dem repräsentativen Ertrag (Lieferverpflichtung) muß der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf Stilllegungsausgleich nicht zu verlieren. Ist bereits vor der Ernte (z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse) erkennbar, daß der Erzeuger seine Lieferverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann müssen beide Vertragspartner die AMA unverzüglich schriftlich informieren. Die betroffenen Feldstücke sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Kontrolle des dargestellten Sachverhaltes ermöglicht.

V. Lieferbedingungen:

Der **Betreiber** verpflichtet sich, das gesamte Erntegut (mit Gülle denaturiert) vom **Erzeuger** auf eigene Rechnung zwecks Verwertung in der eigenen Biogasanlage zu übernehmen.

Qualitätsnormen:

.....
.....

VI. Verpflichtung des Erzeugers:

Der **Erzeuger** läßt eine Vertragsaufbereitung beim **Betreiber**.

Der **Erzeuger** weist im Falle einer Silierung des Erntegutes auf dem eigenen Hof diese Erstverarbeitung mittels Formblatt BV1 nach.

Der Erzeuger liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche dem Betreiber ab. Dies gilt auch für mehrschnittige Erzeugnisse (z. B. Klee, Gras). Dabei ist zu beachten, dass die Ernte des letzten Schnittes in den letzten drei Wochen vor dem 31.8.2001 zu erfolgen hat.

Der **Erzeuger** verpflichtet sich, mit **einem Betreiber** nur **einen Vertrag** abzuschließen.

Der Erzeuger bestätigt, dass die im Vertrag angeführten Flächen mit den Flächen der Feldstücke in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages 2001 übereinstimmen

Der Erzeuger schließt den Vertrag unbedingt vor den in Pkt. VII genannten Fristen.

VII. Verpflichtung des Betreibers:

Der **Betreiber** hinterlegt bis spätestens **31. Jänner 2001** (Herbstanbau) bzw. bis **15. Mai 2001** (Frühjahrsanbau) eine Kopie des Vertrages bei der AMA.

Der **Betreiber** verpflichtet sich, die gesamte Erntemenge des **Erzeugers** auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Der **Betreiber** hat am Beginn jedes Monats der AMA einen Monatsplan zu übermitteln, welcher Landwirt welche Menge Silage in diesem Monat anliefern wird. Diese Anlieferung ist dann mittels Formblatt BA1 nachzuweisen. Gleichzeitig hat er für das vergangene Monat die Verarbeitung mittels Formblatt BV2 nachzuweisen.

Der **Betreiber** garantiert die Verwendung dieser Menge des Ausgangserzeugnisses ausschließlich zur Herstellung von Biogas des KN-Codes 2711 29 00

VIII. Sicherheit gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) 2461/1999

Der **Betreiber** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 250 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2001** bei der AMA in Wien (1 EURO entspricht 13,7603 öS)

IX. Der Kaufpreis:

X. Weitere Bestimmungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das "Börsenschiedsgericht für landwirtschaftliche Produkte" in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Der Erzeuger erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen.

Das **Original** verbleibt beim **Erzeuger**, ein **Durchschlag** beim **Betreiber**, ein **Durchschlag** ist der **Agrarmarkt Austria** zu übermitteln.



BA1

Mitteilung des Betreibers der Biogasanlage
über die Anlieferung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999

Ernte 2001

Registriernummer:

Betreiber der Anlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Geliefertes Erzeugnis:

Bezeichnung: _____

Menge:	Datum der Lieferung: *)

Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:

Betriebsnummer: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift des Erzeugers

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers der Anlage

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Betreiber der Biogasanlage bei der AMA abzugeben.

*) jede Einzellieferung ist anzugeben!

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2001</i>
<i>Verordnung (EG) Nr. 2461/99</i> ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: Stück/kg

Fläche: Hektar

Sicherheit €..... je Stück/100 kg

Sicherheit €..... je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantiekunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens ³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen
Produktionserstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter
Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2001</i>
Verordnung (EG) Nr. 2461/99 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.



BV1

**Mitteilung des Erstverarbeiters über die Verarbeitung von
Ausgangserzeugnissen zu Cofermentat
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2001

Erstverarbeiter:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Verarbeitetes Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Menge: _____

Hergestelltes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

Menge: _____ m³

Beigemengtes Produkt (Gülle): _____

Datum bzw. Zeitraum der Silierung: _____

Ort/Datum

Unterschrift des Erstverarbeiters



BV2

**Verwertung von NAWARO-Silage in Biogasanlagen
Verarbeitungsnachweis der Endverarbeitung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2001

Betreiber der Biogasanlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Verwertetes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Cofermentat (= Silage-Gülle – Mischung)

Das Zwischenerzeugnis besteht aus:

_____ **un** _____
d
Ausgangserzeugnis z. B. CCM Zusatz z. B. Schweinegülle

Verarbeitete Menge: _____ m³

Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: Biogas ⇒ Strom Menge: _____ kWh

Verarbeitungszeitraum: _____

Verarbeitungsstätte (Standort der Biogasanlage): _____

Verwendungszeitraum Enderzeugnis: _____

Ort/Datum

Betreiber der Biogasanlage



BV3

**Verwertung von NAWARO-Silage in Biogasanlagen
Antrag auf Freigabe der Sicherheit
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2001

Sicherheitsleistender (Betreiber der Anlage):

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: _____

Verarbeitete Menge: _____ m³

Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: _____ Menge : _____

Verarbeitungsnachweis(e) (BV2):

ist/sind beigelegt

wurden bereits übersandt

Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2001

insgesamt (über _____ ha)

anteilig (über _____ ha) *freizugeben.*

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.